

132. 1. Es ist grundsätzlich unzulässig, einen Beweisanspruch auf Vernehmung eines Zeugen, durch dessen Aussage der Antragsteller den Beweggrund einer von dem Zeugen angehörten Äußerung beweisen will, mit der Begründung abzulehnen, der Beweggrund als ein innerer Vorgang sei zwar dem Äußernden bekannt, könne aber nicht durch Vernehmung des als Zeugen Benannten festgestellt werden.

**2. Auch gegenüber einem Beweis Antrag auf Vernehmung eines Leumundszeugen ist der Sinn des Antrages genau zu erforschen und bei der Entscheidung über den Antrag festzuhalten.**

I. Straffenat. Ur. v. 9. März 1943 g. E. 1 D 392/42.

I. Landgericht Gießen.

Auß den Gründen:

1. Darüber, daß der Angeklagte die unrichtige Verweiegung seines Schweines bei der Gendarmerie, später bei dem Landrat und wohl auch schon vorher bei dem Ortsbauernführer angezeigt hatte, hat sich das LG. ohne ganz klare Stellungnahme mit der Ermägung hinweggesetzt, der Angeklagte könne diese Anzeigen erstattet haben, „um vorzubeugen“, d. h. um für den Fall, daß die Sache ohnehin bekannt werden sollte, den Verdacht einer strafbaren Handlung von sich selbst abzulenken und allein auf den Wiegemeister zu richten. Zum Beweise, daß es anders gewesen sei, hatte der Verteidiger in der Hauptverhandlung vorsorglich die Vernehmung des Wachtmeisters R. als Zeugen beantragt. Das LG. hat diese Vernehmung als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich abgelehnt mit der Begründung, der wahre Grund, warum der Beschwerdeführer bei dem Wachtmeister vorstellig geworden sei und später die Anzeige bei dem Landrat erstattet habe, sei als ein innerer Vorgang zwar dem Angeklagten selbst bekannt, könne aber nicht durch die Vernehmung des Wachtmeisters R. aufgeklärt werden.

Dieses Verfahren des LG. und die Begründung, die es dafür gibt, sind grundsätzlich zu mißbilligen. Denn so oft das Gericht, um entscheiden zu können, eine innere Tatsache festzustellen hat, ist diese Feststellung, abgesehen von dem Fall eines Geständnisses, das sich auch auf den inneren Tatbestand erstreckt, regelmäßig nur mit Hilfe einer Schlussfolgerung aus äußeren Tatsachen angängig, die zunächst durch eine Beweisaufnahme ermittelt werden müssen; auf diesem Weg aber ist die Feststellung innerer Tatsachen möglich, wie ja auch das LG. selbst im angefochtenen Urteil aus äußeren Umständen Schlüsse auf den inneren Tatbestand gezogen hat, der nach Ansicht des Gerichtes bei dem Angeklagten vorhanden gewesen ist. Die für das Urteil erhebliche Frage, aus welchem Beweggrunde der Angeklagte den Wiegemeister an den amtlichen Stellen falscher Verdächts-

feststellungen beschuldigt habe, hätte daher hier nur dann mit ausreichender Sicherheit beantwortet werden können, wenn zuvor der Hergang und die Umstände der Anzeige an den Wachtmeister durch dessen Vernehmung nach Möglichkeit aufgeklärt worden wären. Dem steht auch nicht der § 24 B. v. 1. September 1939 sowie die auf ihn hinweisende Begründung des Beschlusses entgegen, durch den das LG. den Antrag auf Vernehmung des Wachtmeisters N. abgelehnt hat (RGSt. B. 74 S. 147, 151, 152).

2. Der Verteidiger hatte weiter vorjorglich den Beweis Antrag gestellt, den Kreisleiter der NSDAP. darüber zu hören, daß die Tat dem Angeklagten nicht zuzutrauen sei. Diese Vernehmung hat das LG. als nicht erforderlich abgelehnt, weil der Angeklagte „zweifellos“ nicht mit dem Amt eines Ortsgruppenleiters beauftragt oder in diesem Amte belassen worden wäre, wenn die Kreisleitung ihm eine Tat, wie sie ihm jetzt zur Last gelegt ist, zugetraut hätte. Diese Begründung erschöpft nicht den Beweis Antrag des Verteidigers; sie geht vielmehr an ihm vorbei. Denn es ist ein großer Unterschied, ob man jemandem früher eine Tat nicht zugetraut hat, während man sich im Lauf eines Strafverfahrens davon überzeugt, daß er einer solchen Tat doch fähig gewesen ist, oder ob man auf Grund genauer Kenntnis der Persönlichkeit des Beschuldigten überzeugt ist und trotz belastender Umstände, die sich in einem Strafverfahren ergeben, überzeugt bleibt und ob man daher auch seine Überzeugung versichern will, daß der Beschuldigte einer bestimmten Tat unter keinen Umständen fähig gewesen sein könne. Mit der angegebenen Begründung, die den Beweis Antrag nur sehr unvollkommen erfaßt hat, durfte der Beweis Antrag also nicht abgelehnt werden. Nach der besonderen Lage der Sache konnte hier auch die Vernehmung von Leumundszugegen zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten sein.